

10.08.2014

Drucksache 115/14

Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes zum Kindergartenjahr 2014/2015

| Gremium | Sitzungsdatum | Beschlussstatus | Beratungsstatus |
|----------------------|----------------------|------------------------|------------------------|
| Jugendhilfeausschuss | 25.08.2014 | Kenntnisnahme | öffentlich |

| | | | |
|-----------------------------|----------------------------|--|--|
| Organisationseinheit | Familie und Jugend | | |
| Berichterstattung | Dezernent Rüdiger Sparbrod | | |

| | | | |
|----------------------|----------|--|--|
| Budget | 51 | Familie und Jugend | |
| Produktgruppe | 51.03 | Verwaltung, Kindertagesbetreuung, Beistandschaften, UVG, BEEG | |
| Produkt | 51.03.02 | Tagesbetreuung, Tagespflege | |

| | |
|----------------------|-------------------------------|
| Haushaltsjahr | Ertrag/Einzahlung [€] |
| | Aufwand/Auszahlung [€] |

Beschlussvorschlag

Sachbericht

Zum 15. März 2014 hat die Verwaltung dem Land die von den Kindertageseinrichtungen vorgehaltenen Angebotsstrukturen, die von den Eltern gebuchten Stundenkontingente (siehe Drucksache Nr. 025/14) sowie die Anzahl der u3-Kinder, die ausschließlich in der Kindertagespflege betreut werden, gemeldet.

Im Bereich der Betreuung in Kindertageseinrichtungen erfolgt die Finanzierung dieser Stundenkontingente in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind. Die Bezuschussung der Pauschalen erfolgt durch den Kreis (Betriebskostenzuschuss).

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Art des Trägers. Im Bereich des Fachbereichs Familie und Jugend sind dies kirchliche Träger, freie Wohlfahrtsverbände (AWO, DRK) und Elterninitiativen. Das Land beteiligt sich an diesen Zuschüssen und gewährt dem Jugendamt einen nach den vorgenannten Trägerarten gestaffelten Zuschuss. Die Eltern leisten einen Elternbeitrag, den sie entsprechend der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen an das Jugendamt zahlen.

Die Finanzierung der Kindpauschalen stellt sich somit wie folgt dar:

| | | | |
|---|--------------------------|----------------|--------------------------|
| - | Kirchliche Träger: | gesetzlich 88% | davon 36,5% Landesmittel |
| - | Freie Wohlfahrtsverbände | gesetzlich 91% | davon 36,0% Landesmittel |
| - | Elterninitiativen | gesetzlich 96% | davon 38,5% Landesmittel |

Mit Bescheid vom 17.04.2014 hat das Land die endgültigen Stundenkontingente genehmigt und die Landesmittel bewilligt. Die Weiterbewilligung dieser Mittel an die Träger der Kindertageseinrichtungen ist erfolgt. Für die einzelnen Einrichtungen ergeben sich aufgrund dieser Genehmigung die in der Anlage aufgeführten Stundenkontingente sowie die gesetzlichen Betriebskostenzuschüsse.

Grundsätzlich führt der oben dargestellte gesetzliche Betriebskostenzuschuss dazu, dass die Träger einen Eigenanteil zu leisten haben. Nach einem entsprechenden Beschluss des Jugendhilfeausschusses gewährt der Fachbereich Familie und Jugend den Trägern der Kindertageseinrichtungen zusätzlich einen freiwilligen Betriebskostenzuschuss. Dieser variiert je nach Trägerart.

| | | | |
|---|--------------------------|------------------|--------------------------|
| - | Kirchliche Träger: | Trägeranteil 12% | davon freiwillig 3% bzw. |
| | 12% für neue u3-Gruppen | | |
| - | Freie Wohlfahrtsverbände | Trägeranteil 9% | davon freiwillig 9% |
| - | Elterninitiativen | Trägeranteil 4% | davon freiwillig 4% |

Dies führt dazu, dass die Kindertageseinrichtungen der Freien Wohlfahrtsverbände und der Elterninitiativen keinen Trägeranteil leisten müssen. Gleiches gilt für neue u3-Gruppen der kirchlichen Träger, für alle anderen Gruppen verbleibt ein Trägeranteil von 9%. Die Höhe der einzelnen Zuschüsse ist ebenfalls in der Anlage aufgeführt.

Für die Kindertagespflege wird den Tagespflegepersonen seitens des Fachbereichs Familie und Jugend ein Aufwendersersatz in Höhe von z. Zt. 5,08 Euro pro Kind und Stunde gewährt. Die Refinanzierung des Aufwendersersatzes erfolgt durch die Erhebung von Beiträgen bei den Eltern nach der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen und aus Mitteln des Fachbereichs Familie und Jugend.

Für die u3-Kinder, die ausschließlich in der Kindertagespflege betreut werden, wird darüber hinaus ein Zuschuss in Höhe von 747 Euro pro Kind und Kindergartenjahr seitens des Landes gewährt. Der Landeszuschuss für das Kindergartenjahr 2014/15 beträgt 37.350 Euro für 50 u3-Kinder in den Kommunen Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede.

Anlagen

Stundenkontingente und Betriebskostenzuschüsse für das Kindergartenjahr 2014/2015